

ITEV

ELEKTROMECHANIK GmbH

Dienstleistungsbedingungen

I. Geltungsbereich

Für Montage-, Installations-, Inbetriebnahme-, Service-, Wartungs- und Supportleistungen, im nachfolgenden auch Dienstleistungen genannt, die wir im Auftrag unserer Kunden erbringen, gelten die nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Anforderung von Dienstleistungen muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen. Wir behalten uns vor, die Tätigkeiten von einem durch uns beauftragten Unternehmen ausführen zu lassen, soweit nicht im Einzelfall berechnete Interessen des Kunden eine Leistungserbringung durch uns erfordern.
2. Die Tätigkeiten erstrecken sich nur auf den vertraglich vereinbarten Umfang.

Darüberhinausgehende Tätigkeiten bedürfen zur Ausführung unserer schriftlichen Bestätigung. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax. Mit Ausnahme der Geschäftsführung (bzw. geschäftsführenden Gesellschafter) sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, abweichende oder zusätzliche Abreden und/oder Vertragszusätze wirksam zu vereinbaren. Für Arbeiten, die nicht schriftlich bestätigt wurden, wird keine Gewähr übernommen.

II. Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde hat die von uns eingesetzten Mitarbeiter oder das Personal der von uns beauftragten Unternehmen, im Folgenden Mitarbeiter genannt, bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen. Insbesondere wenn nur ein Mitarbeiter von uns mit der Durchführung beauftragt ist und die Tätigkeiten in beengten Räumen (z. B. Silos, Gruben) oder außerhalb des normalen Arbeitsbereiches der übrigen Belegschaft stattfinden, muss der Kunde eine deutschsprachige Hilfskraft stellen, die während der gesamten Dauer der Tätigkeit zur Verfügung steht. Diese Person stellt außerdem sicher, dass im Notfall die erforderliche Kommunikation zu den zuständigen Stellen des Auftraggebers gegeben ist, um alle erforderlichen Rettungsmaßnahmen einzuleiten. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Dienstleistungsort notwendigen Maßnahmen (z.B. Schutzmaßnahmen, Sicherheitsregeln etc.) zu treffen, den Arbeitsverantwortlichen über Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und ihn ggf. auf Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften aufmerksam zu machen.

2. Offensichtliche Gefahrenquellen sind vor Arbeitsaufnahme vom Kunden zu beseitigen. Dazu gehören beispielsweise:

- a) Reinigen der Anlage und die permanente Belüftung der Gruben während der gesamten Arbeitsdauer,
- b) die Entfernung giftiger und/oder brennbarer bzw. explosiver Gase aus dem Arbeitsumfeld,
- c) Schutz gegen Absturz und/oder vor herabfallenden Gegenständen, wenn auf mehreren Ebenen gearbeitet wird,
- d) Sicherstellung einer wirksamen Verkehrsregelung und ggf. Absperrung der Baustelle,
- e) Stellung von Sicherungsposten einschl. der erforderlichen Gerätschaften bei Arbeiten (z.B.an Gleisanlagen),
- f) Spannungsfreischalten betroffener elektrischer Anlagen einschl. der erforderlichen Sicherung gegen Wiedereinschalten. Erforderliche Rücksichtnahmen auf den Betriebsablauf des Kunden bedürfen des ausdrücklichen Hinweises durch diesen.

3. Der Kunde hat vor Beginn der Arbeiten die nötigen Angaben über

- a) die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen,
- b) Fluchtmöglichkeiten, Lage von Feuerlöschern, Verbandskästen etc.,
- c) erforderliche statische Nachweise unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und erforderlichenfalls für Feuererlaubnisscheine und Brandwachen zu sorgen.

4. Der Kunde übernimmt und stellt rechtzeitig auf seine Kosten insbesondere

- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte,
- b) die für die Dienstleistungen erforderlichen Bedarfsgegenstände wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen,
- c) Energie, Wasser, Heizung, Beleuchtung und sonstige Ver- und Entsorgungseinrichtungen an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse,
- d) geeignete, trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung der Materialien und Werkzeuge. Im Übrigen hat der Kunde zum Schutz unseres Besitzes auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz seines eigenen Besitzes ergreifen würde,
- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände am Einsatzort erforderlich sind,
- f) die zum Funktionstest und zur Inbetriebnahme benötigten Prüfgewichte und Materialien sowie alle sonstigen hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

5. Vor Beginn der Arbeiten müssen die erforderlichen kundenseitigen Leistungen abgeschlossen und der Zugang zum Arbeitsbereich gewährleistet sein.

6. Der Kunde hat uns nach Abschluss der Arbeiten oder bei längeren Einsätzen wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit der Mitarbeiter auf vorgelegten Arbeitsnachweisen unverzüglich zu bescheinigen.

7. Abladen, Einlagern bzw. Verbringung des Lieferumfanges am Dienstleistungsort erfolgen auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Unterganges der Anlage während der Tätigkeiten trägt der Kunde.

III. Inbetriebnahme/Abnahme/Fristen

1. Sollte für bestimmte Lieferungen eine Inbetriebnahme ausdrücklich vereinbart worden sein, ist vom Kunden unverzüglich ein Verantwortlicher für die Inbetriebnahme zu benennen.

Inbetriebnahme bedeutet die Prüfung der Funktionsfähigkeit unserer Lieferung in Verbindung mit der Betriebsstätte des Kunden. Der Kunde hat kostenlos sämtliche für die Durchführung der Inbetriebnahme und des Funktionstests erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen und uns insbesondere ausreichend Originalmaterialien (z.B. Konformitätserklärung, Errichterbestätigung, Prüfprotokolle, Schaltpläne etc.) zur Verfügung zu stellen. Sind die Inbetriebnahme und der Funktionstest erfolgreich durchgeführt worden, liegt Betriebsbereitschaft vor. Diese hat uns der Kunde in einem Protokoll zu bestätigen. Der Kunde darf die Protokollunterzeichnung nicht verweigern, wenn nur unwesentliche Mängel vorliegen; solche sind im Protokoll festzuhalten. Mit Betriebsbereitschaft gehen unsere Lieferungen in die Verantwortung des Kunden über, sofern nicht bereits der Gefahrübergang stattgefunden hat.

2. Sollte für bestimmte Lieferungen ein Probetrieb ausdrücklich vereinbart worden sein, beginnt dieser mit der Betriebsbereitschaft unserer Lieferungen, spätestens jedoch zwei Wochen nach deren Montage bzw. Installation, falls die Betriebsbereitschaft aus vom Kunden zu vertretenden Gründen noch nicht herbeigeführt werden konnte. Der Probetrieb ist erfolgreich, wenn die Lieferungen während des vereinbarten Zeitraumes im Wesentlichen mängelfrei funktioniert. Ist ein Zeitraum für den Probetrieb nicht vereinbart, gilt ein Zeitraum von zwei Wochen als vereinbart. Der Kunde hat die erfolgreiche Durchführung des Probetriebes unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung darf bei nur unwesentlichen Mängeln vom Kunden nicht verweigert werden; solche sind in der Bestätigung festzuhalten.

3. Bei vereinbarter Inbetriebnahme oder Probetrieb hat uns der Kunde wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit unserer Mitarbeiter unverzüglich zu bescheinigen.

4. Erbringen wir unsere Lieferungen und Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages, stellt das vom Kunden gemäß Ziffer III. 2/3 unterzeichnete Protokoll über die Betriebsbereitschaft unserer Lieferungen zugleich seine Abnahmeerklärung dar. Wurde zusätzlich ein Probetrieb vereinbart, ist die Bestätigung des Kunden über die erfolgreiche Durchführung des Probetriebes gemäß Ziffer III. 2/3 seine Abnahmeerklärung.

5. In Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Verzögert sich die Dienstleistung durch den Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen oder kommt der Kunde seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht nach, so tritt eine angemessene Verlängerung der Dienstleistungsfrist ein. Haben wir die Verzögerung nicht zu vertreten, hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Warte- und Reisezeit zu tragen.

IV. Allgemeine Bedingungen

1. Die Bezeichnung und Spezifikation der von uns durchzuführenden Dienstleistung und die Vergütung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag.
2. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung unserer Dienstleistungen nach Zeitaufwand. Die Berechnung erfolgt gemäß unseren zum Zeitpunkt der Entsendung gültigen Verrechnungssätzen. Sollten diese Ihnen nicht vorliegen, so fordern Sie sie bitte bei uns an. Die Verrechnungssätze verstehen sich zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Es wird ein entsprechender Zuschlag für zu leistende Arbeiten unter besonders schmutzigen oder erschwerenden Umständen berechnet.
3. Inlandseinsätze mit über zweiwöchiger Dauer berechtigen den/die Mitarbeiter zu einer Wochenendfahrt nach Hause auf Kosten des Kunden. Die Auslösung entfällt für diese Zeit.
4. Eine eventuell notwendig werdende Abstellung eines übergeordneten Montageleiters, Sicherheitskoordinators oder von Hilfskräften werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Die Mitarbeiter richten sich i. d. R. möglichst nach der ortsüblichen Arbeitszeit.
6. Die Mitarbeiter reisen normalerweise mit Pkw oder Kleinlastwagen zum Kunden. Bei anderen Reisemitteln berechnen wir bei Bahnfahrten zweite Klasse bzw. bei Flügen über 6 Stunden Reisezeit Business-Class.
7. Im Übrigen gelten insbesondere im Hinblick auf Gewährleistung und/oder Haftung unsere „Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“.